

G e s e t z e n t w u r f

der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN

Gesetz zur Änderung des Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes

A. Problem und Regelungsbedürfnis

1. Die seit 30 Jahren etablierte Alarmierung auf Basis des Gleichwellenfunknetzes muss zwingend gegen ein dem aktuellen Stand der Technik entsprechendes digitales Alarmierungssystem ausgetauscht werden. Die Alarmierung ist eine Pflichtaufgabe im eigenen Wirkungskreis der Kommunen. Die zukünftige Alarmierung aller Einsatzkräfte der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr in Thüringen muss vertraulich, hoch verfügbar und fehlerfrei sein. Des Weiteren muss die Alarmierung als Gesamtnetz funktionieren, um auch Rettungsmittel oder Führungspersonal außerhalb des eigentlichen Leitstellenbereichs alarmieren zu können. Einzellösungen, die beispielsweise auf die Grenzen eines Landkreises beschränkt sind, sind auch aufgrund des Redundanzgedankens vernetzter Leitstellen auszuschließen. Zum Schutz personenbezogener Daten ist das Alarmierungsnetz Ende-zu-Ende zu verschlüsseln. Ziel soll die Einführung einer Zwei-Wege-Alarmierung sein, um dem Einsatzleiter einen Überblick zu verschaffen, welche und wie viele Einsatzkräfte verfügbar sind.
2. Seit seiner Einführung enthält § 14 a Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz (ThürBKG) eine Regelung zur zusätzlichen Altersversorgung für die ehrenamtlichen Angehörigen der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehren (sogenannte Feuerwehrrente). Anstelle der monatlichen Rentenzahlung besteht nach § 14 a Satz 5 für die Anwartschaftsberechtigten die Option, sich das angesparte Kapital als einmalige Zahlung zum Rentenbeginn auszahlen zu lassen (Abfindung), soweit die zusätzliche Altersversorgung weniger als 15 Jahre bestanden hat. Die zusätzliche Altersversorgung wurde zum 1. Januar 2010 eingeführt. Nach Ablauf des 30. November 2024 werden die ersten Einsatzkräfte eine Bestandsdauer von 15 Jahren erreichen und damit zum Rentenbeginn keine Wahlmöglichkeit zwischen monatlicher Rente und Abfindungszahlung mehr haben. Dieser Sachverhalt wird derzeit von den ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen gegenüber den Gemeinden, dem Kommunalen Versorgungsverband und den Verbänden verstärkt nachgefragt. Es steht zu befürchten, dass Einsatzkräfte den Dienst in den Einsatzabteilungen ausschließlich auf Grund der im Satz 5 benannten Frist verlassen, um den Verlust des Wahlrechts bei der Auszahlung der zusätzlichen Altersversorgung zu vermeiden. Damit würden die Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehren erheblich geschwächt.

Vorabdruck verteilt am 24. Oktober 2023

Druck: Thüringer Landtag, 20. November 2023

B. Lösung

1. Hochzonung der Aufgaben, die zwingend zum Aufbau eines einheitlichen Alarmierungsnetzes notwendig sind, aus dem eigenen Wirkungskreis der kommunalen Aufgabenträger zum Land durch Aufnahme eines neuen Paragraphen in das Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz; die digitale Alarmierung sollte aufgrund des Erfordernisses einer Landeseinheitlichkeit zentral durch das Land eingeführt werden. Die nach derzeitigen Schätzungen insgesamt notwendigen über 550 Baumaßnahmen von Funkstandorten (Digitale Alarmumsetzer) sind durch die Landkreise und kreisfreien Städte bzw. Zweckverbände als originäre Aufgabenträger vorzunehmen. Grundlage dafür bilden die Ergebnisse einer zentral vom Land zu beauftragenden Funknetzplanung. Für die Beschaffung der Pager (Funkmeldeempfänger) sind die Gemeinden zuständig. Hier ist eine Förderung durch das Land auf Grundlage des § 44 Abs. 3 Nr. 1 ThürBKG möglich.

Um diese Aufgabenverteilung und die damit verbundenen Zuständigkeiten klar zu regeln, ist eine punktuelle Änderung des Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes notwendig.

2. Wegfall der bisherigen Begrenzung auf unter 15 Jahre für das Wahlrecht zwischen Abfindungszahlung oder Rentenzahlung

C. Alternativen

1. Keine; der Aufbau eines Alarmierungsfunknetzes in Zuständigkeit der kommunalen Aufgabenträger im eigenen Wirkungskreis gewährleistet aufgrund der damit verbundenen Planungshoheit Jedes einzelnen Aufgabenträgers kein einheitliches, standardisiertes und das gesamte Landesgebiet abdeckendes Alarmierungsnetz.

Eine ausschließliche vorgabenbasierte Einführung der digitalen Alarmierung auf Grundlage einer Änderung des Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes und Erstellung nachrangiger Rechtsnormen führt zu einer dezentralen Einführung, bei der die Aufgabenträger nur ihre Zuständigkeitsbereiche und nicht den gesamten Freistaat in den Blick nehmen. Einzellösungen ohne den Fokus auf Redundanz und gebietsübergreifende Alarmierung wären die Folge. Zudem käme es zu mehreren einzelnen Vergabeverfahren, die eine Einheitlichkeit verhindern könnten und für die die kommunalen Aufgabenträger keine personellen Ressourcen besitzen.

2. Beibehaltung der derzeitigen Rechtslage oder Anhebung der bisherigen Frist auf über 15 Jahre

Die Beibehaltung der Rechtslage wäre mit Nachteilen für die Anwartschaftsberechtigten verbunden und würde sowohl dem Sinn und Zweck der zusätzlichen Altersversorgung als auch dem Engagement der ehrenamtlichen Angehörigen der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehren nicht gerecht werden.

Eine Anhebung der bisherigen Ausschlussfrist für die Wahlmöglichkeit auf über 15 Jahre würde das Problem nur in die Zukunft verschieben und eine erneute Änderung des Gesetzes notwendig machen.

D. Kosten

1. a) Land

Mit der Gesetzesänderung erhält das Land eine neue Aufgabe. Hauptsächlich steht die zentrale Einführung eines landesweiten digitalen Alarmierungssystems durch das Land im Vordergrund. Die dafür notwendigen einmaligen (Investitions-)Kosten sind entsprechend einzuplanen. Aus den Erfahrungen anderer Länder ist mit einer Projektdauer von circa zehn Jahren zu rechnen, in der die Investitionskosten entsprechend des Projektfortschritts berücksichtigt werden müssen. Nachfolgend werden alle Kosten, getrennt nach Investitions- und Betriebskosten, aufgeführt.

Investitionskosten

Einführung des digitalen Alarmierungssystems durch den Freistaat Thüringen

Hierzu zählen insbesondere nachfolgende Aufgaben:

- die Funknetzplanung (4,5 Millionen Euro),
- Ausschreibung der Technik - digitale Alarmumsetzer, Antennen, Ausstattung der alarmanlösenden Stellen - (14,5 Millionen Euro),
- Netzaufnahme (150.000 Euro),
- zentrale externe Dienstleistungen (2,7 Millionen Euro) inklusive
- Erstanwenderschulungen.

Gesamt: circa 22 Millionen Euro

Betriebskosten

Hierzu zählen die jährlichen Personalaufwendungen während und nach dem Projekt.

- Bedingt durch die hochgezielte neue Landesaufgabe ist eine Projektpersonalisierung dringend notwendig. Nach aktuellen Einschätzungen sind hierfür mindestens drei Vollzeitstellen (1x höherer Dienst [Projektleiter], 2x gehobener Dienst) dauerhaft einzuplanen und dem Einzelplan des TMIK zur Verfügung zu stellen. Hierfür wurden verheiratete Beamte in den Besoldungsstufen A 15 und A 12 und einer Erfahrungsstufe 8 sowie einem Familienzuschlag für ein Kind angenommen. Hieraus ergibt sich eine jährliche Summe von circa 210.000 Euro.
- Der weitere Personalbedarf könnte durch externe Dienstleister abgedeckt werden. Nach aktuellen Schätzungen werden hierfür fünf externe Mitarbeiter benötigt. Daraus ergibt sich eine geschätzte jährliche Summe von circa 500.000 Euro.

Des Weiteren müssen auch langfristig zentral bedeutsame Betriebsaufwendungen des landesweiten Alarmierungssystems zum Erhalt der Landeseinheitlichkeit eingeplant werden (Lizenzen, Software und zentraler Hardwaretausch).

Das Land trägt insbesondere die Kosten für Betriebsaufgaben, die im Zusammenhang mit dem Erhalt der Landeseinheitlichkeit stehen (Lizenzen, Software und zentraler Hardwaretausch). Dafür sind circa 105.000 Euro als jährliche Kosten einzuplanen. Auf eine Dauer von 20 Jahren und bei einer jährlichen Preissteigerung von drei Prozent ergibt sich eine Gesamtsumme von circa 2,8 Millionen Euro.

Gesamt: circa 815.000 Euro (jährlich)

Hinzukommen mögliche Zuwendungen des Landes in Höhe der vom Haushaltsgesetzgeber gemäß § 44 Abs. 3 Nr. 1 ThürBKG zur Unterstützung der kommunalen Aufgabenträger zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel.

b) Kommunen

Die kommunalen Aufgabenträger haben insbesondere nachstehende Kosten zu tragen. Dabei wird zwischen einmaligen (Investitions-) und laufenden (Betriebs-)Kosten unterschieden. Die Höhe der Kosten ist jeweils abhängig von den örtlichen Gegebenheiten, der Topografie und der Größe der Kommunen.

Investitionskosten der Landkreise und kreisfreien Städte:
Ertüchtigung von Funkstandorten (Neubau, Miete, Pacht et cetera):

Hierzu zählen nachfolgende Aufgaben:

- vertragliche Bindung der Funkstandorte (Akquise + Nutzungsvertrag),
- Vergabe der Bauleistungen der Funkstandorte,
- energetische Anbindung der Funkstandorte,
- Einbindung im Blitzschutz (soweit erforderlich) und
- bauliche Ertüchtigung der Funkstandorte.

Insgesamt müssen mehr als 550 Funkstandorte ertüchtigt werden. Dafür sind insgesamt circa zwölf Millionen Euro notwendig.

Ertüchtigung der Leitstellen durch die Landkreise und kreisfreien Städte:

Die Alarmierungstechnik wird durch das Land bereitgestellt. Die Anbindung dieser Technik in den Zentralen Leitstellen ist Aufgabe der kommunalen Aufgabenträger. Die Höhe der Anbindungskosten der Alarmierungstechnik in den Zentralen Leitstellen ist abhängig von der jeweiligen Leitstellentechnik und kann aktuell nicht beziffert werden. Im Rahmen des Regionalleitstellenprojektes werden Schnittstellen unter anderen auch zu digitalen Alarmierungssystemen berücksichtigt und in den Technikzentren geplant.

Beschaffung der Pager durch die Landkreise, kreisfreien Städte und kreisangehörigen Gemeinden:

Für die Beschaffung der Pager für die Einheiten der örtlichen und überörtlichen Gefahrenabwehr, des Rettungsdienstes sowie des Katastrophenschutzes sind die jeweiligen kommunalen Dienstherren zuständig. Gemäß Jahresstatistik der Feuerwehren in Thüringen 2021 existieren insgesamt 34.139 aktive Einsatzkräfte in allen Thüringer Feuerwehren. Hinzukommen circa 1.200 notwendige Pager für die hauptamtlichen Mitarbeiter im Rettungsdienst und circa 3.300 Pager für die Einheiten im Katastrophenschutz. Bei einer Gesamtanzahl von 38.639 Einsatzkräften und der gleichen Anzahl an Pagern ergibt sich eine Investitionssumme von circa neun Millionen Euro.

Gesamt: circa 19 Millionen Euro

Betriebskosten durch die Landkreise und kreisfreien Städte

Für den Betriebserhalt der Funkstandorte (Wartung, Instandhaltung, Erfüllung Miet- und Stromverträge, Sicherstellung der USV,

Funktionsüberwachung et cetera) ergibt sich eine jährliche Summe von circa 2,6 Millionen Euro, Bei einer anzunehmenden jährlichen Preissteigerung von drei Prozent sind auf die Dauer von 20 Betriebsjahren insgesamt circa 70 Millionen Euro vorzusehen.

Gesamt: circa 2,6 Millionen Euro (jährlich)

Auf die Möglichkeit der Zuwendungsgewährung durch das Land auf Grundlage des § 44 Abs. 3 Nr. 1 ThürBKG wird Bezug genommen.

2. Erhebliche Auswirkungen auf den laufenden Verwaltungsaufwand der Feuerwehrgasse werden für den Fall einer Ausweitung der Wahlmöglichkeit der Abfindungszahlung vom Kommunalen Versorgungsverband nicht gesehen.

E. Zuständigkeit

Federführend ist das Ministerium für Inneres und Kommunales.

Gesetz zur Änderung des Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz in der Fassung vom 5. Februar 2008 (GVBl. S. 22), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzts vom 23. November 2020 (GVBl. S. 559), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 7 wird folgender § 7 a eingefügt:

"§ 7 a
Alarmierung

(1) Die Alarmierung der Einsatzkräfte ist Aufgabe der Gemeinden im Rahmen ihrer Zuständigkeit für den örtlichen Brandschutz und die örtliche Allgemeine Hilfe nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 und der Landkreise für den überörtlichen Brandschutz und die überörtliche Allgemeine Hilfe nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 jeweils im eigenen Wirkungskreis. Die Landkreise und kreisfreien Städte bedienen sich zur Erfüllung dieser Aufgabe Zentraler Leitstellen nach § 14 des Thüringer Rettungsdienstgesetzes.

(2) Zur Sicherstellung einer einheitlichen Alarmierung im gesamten Landesgebiet hat das Land die Aufgaben:

1. Funknetzplanung,
2. Beschaffung der Funktechnik,
3. Netzabnahme,
4. Erstellung von Strategie- und Realisierungskonzepten,
5. Schulung und
6. erforderliche Betriebsaufgaben im Zusammenhang mit dem Erhalt der Landeseinheitlichkeit.

(3) Der Betrieb des auf der Grundlage des Absatzes 2 zu errichtenden einheitlichen Alarmierungsnetzes obliegt den Landkreisen und kreisfreien Städten als Aufgabenträger im überörtlichen Brandschutz und der überörtlichen Allgemeinen Hilfe. Insbesondere haben sie folgende Aufgaben:

1. vertragliche Bindung der Funkstandorte (Akquise und Nutzungsvertrag),
2. Vergabe der Bauleistungen der Funkstandorte,
3. energetische Anbindung der Funkstandorte,
4. Einbindung im Blitzschutz,
5. bauliche Ertüchtigung der Funkstandorte,
6. Einbau der Funktechnik nach Absatz 2 Nr. 2 in die Funkstandorte,
7. technische Einbindung der alarmanlösenden Technik in den Zentralen Leitstellen,
8. Betriebserhalt der Funkstandorte (Wartung, Instandhaltung, Erfüllung Miet- und Stromverträge, Sicherstellung der unterbrechungsfreien Stromversorgung, Funktionsüberwachung) und
9. Beschaffung der Pager für die Einheiten der überörtlichen Gefahrenabwehr, des Rettungsdienstes sowie des Katastrophenschutzes."

2. § 14 a Satz 5 erhält folgende Fassung:

"Der Anwartschaftsberechtigte der zusätzlichen Altersversorgung der Freiwilligen Feuerwehr kann anstelle der monatlichen Zahlung das angesparte Kapital nebst Zinsen auch als einmalige Zahlung zum Rentenbeginn nach Satz 4 erhalten."

3. Die Inhaltsübersicht wird den vorstehenden Änderungen angepasst.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

1.

Aufgrund der im Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz (ThürBKG) festgelegten grundsätzlichen Zuständigkeit der Gemeinden und Landkreise für die Alarmierung bedarf die Zuweisung des Aufbaus eines einheitlichen Landesfunknetzes einer besonderen verfassungsrechtlichen Rechtfertigung wegen des damit verbundenen Eingriffs in die kommunale Selbstverwaltungshoheit nach Art. 28 Abs. 2 Grundgesetz und Art. 91 Verfassung des Freistaats Thüringen (Hochzonung von Aufgaben aus dem eigenen Wirkungskreis zum Land). Diese ergibt sich vorliegend aus dem überragenden Landesinteresse zur Sicherstellung eines einheitlichen Schutzes der Bevölkerung vor Gefahren durch die kommunalen Aufgabenträger als nichtpolizeiliche Gefahrenabwehrbehörden. Dazu ist die Gewährleistung eines einheitlichen, standardisierten und das gesamte Landesgebiet abdeckenden Alarmierungsnetzes notwendig. Aufgrund des aufeinander aufbauenden Systems der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr (Sicherstellung des Örtlichen Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe: Gemeinden, Sicherstellung des überörtlichen Brandschutzes und der allgemeinen Hilfe: Landkreise; Sicherstellung des Katastrophenschutzes: Landkreise und kreisfreie Städte unter Zuhilfenahme der örtlichen Feuerwehreinsatzkräfte sowie der im Katastrophenschutz mitwirkenden Organisationen) besteht ein Gemeinwohlinteresse zum Schutz der Bevölkerung im gesamten Landesgebiet an einem nach standardisierten und einheitlichen technischen Vorgaben eingerichteten Landesalarmierungsnetzes. Dabei überwiegen diese Gründe des Gemeinwohls dem verfassungsrechtlichen Aufgabenverteilungsprinzip der Art. 28 Abs. 2 Satz 1 Grundgesetz, Art. 91 Verfassung des Freistaats Thüringen und rechtfertigen ausnahmsweise die Hochzonung der zwingend zum Aufbau eines landeseinheitlichen Alarmierungsnetzes notwendigen Aufgaben aus dem eigenen Wirkungskreis der kommunalen Aufgabenträger zum Land.

Die Einführung eines digitalen Alarmierungssystems löst die analoge Alarmierung ab und setzt damit neue technische Standards für die Gemeinden und Landkreise. Mit dem Ziel, das Sicherheitsniveau aller Bürgerinnen und Bürger im gesamten Freistaat auf einem hohen Maß zu halten, ist es unabdingbar, dass ein landesweites, einheitliches, dem Stand der Technik entsprechendes und vor allem zuverlässiges Alarmierungsnetz aufgebaut wird. Die unverzügliche, gebietsübergreifende Alarmierung von Einsatzkräften zur Abwehr von Gefahren für Menschen, Tiere, Sachwerte und die Umwelt ist dafür notwendig.

Mit der Übernahme von zentralen Kernaufgaben bei der Einführung der digitalen Alarmierung durch das Land (Hochzonung), übernimmt der Freistaat den wesentlichen Verwaltungsaufwand und den damit verbundenen Teil der Kosten. Auch wenn durch die Gesetzesänderung eine Standarderhöhung für die kommunalen Aufgabenträger unvermeidlich ist, so wird mit dieser Regelung sichergestellt, dass die Kommunen nur mit dem absolut notwendigen Maß belastet werden, um zukünftig die Alarmierung der Einsatzkräfte als Pflichtaufgabe im eigenen Wirkungskreis erfüllen zu können. Die Einführung eines dem aktuellen Stand der Technik entsprechenden digitalen Alarmierungssystems ist aus den o. g. Gründen fachlich notwendig, um das öffentliche Gemeinwohl und damit die Gefahrenabwehr zu sichern.

2.

Mit Einführung der zusätzlichen Altersversorgung im Jahr 2010 wurde die Zielstellung verfolgt, dass die Feuerwehrangehörigen grundsätzlich eine monatliche Rentenzahlung erhalten sollen. Die Abfindungsmöglichkeit war für die älteren Feuerwehrangehörigen vorgesehen, da diese nicht über eine langjährige Einzahlungsphase verfügen.

In der praktischen Umsetzung hat sich allerdings gezeigt, dass aufgrund der zu erzielenden monatlichen Beträge vor allem die Abfindungszahlung gewählt wird.

Seit Einfügung des § 14 a in das Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz enthält der Paragraph eine Regelung, die es Anwartschaftsberechtigten der zusätzlichen Altersversorgung für die ehrenamtlichen Angehörigen der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehren (sogenannte Feuerwehrente) ermöglicht, sich anstelle der monatlichen Rentenzahlung das angesparte Kapital (d.h abzüglich Kosten und eines Abschlages) als einmalige Zahlung zum Rentenbeginn auszahlen zu lassen (Abfindung). Bislang ist diese Wahlmöglichkeit darauf begrenzt, dass die zusätzliche Altersversorgung weniger als 15 Jahre bestanden hat.

Die zusätzliche Altersversorgung für die ehrenamtlichen Angehörigen der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehren wurde zum 1. Januar 2010 eingeführt. Nach Ablauf des 30. November 2024 werden die ersten Einsatzkräfte eine Bestandsdauer der zusätzlichen Altersversorgung von 15 Jahren erreichen und damit zum Rentenbeginn keine Wahlmöglichkeit zwischen monatlicher Rente und Abfindungszahlung mehr haben.

Aus den Feuerwehren selbst, über den Thüringer Feuerwehrverband und auch bei der Feuerwehrrkasse beim Kommunalen Versorgungsverband Thüringen wird dieser Sachverhalt nachgefragt. Es steht zu befürchten, dass Einsatzkräfte den Dienst in den Einsatzabteilungen - trotz Eignung und Bedarf - verlassen, um den Verlust des Wahlrechts bei der Auszahlung der zusätzlichen Altersversorgung zu vermeiden. Damit würden die Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehren erheblich geschwächt. Das eigentliche Ziel der zusätzlichen Altersversorgung, nämlich die langfristige und dauerhafte ehrenamtliche Arbeit in den Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehren zu fördern, würde konterkariert.

Die konkrete Höhe der Abfindungszahlung und der Verrentungssätze ist vom individuellen Versicherungsverlauf abhängig. Es ist davon auszugehen, dass auch nach der Rechtsänderung häufig die Abfindungszahlung gewählt wird. Auch mit dieser Ausgestaltung wird die zusätzliche Altersversorgung dem ursprünglichen Ansinnen gerecht, den ehrenamtlichen Einsatz in den Freiwilligen Feuerwehren wertzuschätzen und zu unterstützen.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel 1:

1.

Mit der Einfügung eines neuen § 7 a im Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz als zusammenfassende zentrale Bestimmung wird die Alarmierung als Aufgabe der Träger im Brand- und Katastrophenschutz detailliert geregelt.

Zu Absatz 1:

In Anknüpfung der Zuständigkeiten der Aufgabenträger nach § 2 ThürBKG werden die Aufgaben im Rahmen der Alarmierung der Einsatzkräfte detailliert geregelt. Dadurch wird klargestellt, dass die Gemeinden für die Alarmierung ihrer Einsatzkräfte für den örtlichen Brandschutz und die örtliche Allgemeine Hilfe und die Landkreise für die Alarmierung der Einsatzkräfte für den überörtlichen Brandschutz und die überörtliche Allgemeine Hilfe zuständig sind. Der Begriff der Gemeinde schließt die kreisfreien Städte mit ein. In der Regel alarmieren die Gemeinden zur Sicherung der Tageseinsatzbereitschaft über Pager. Hierzu gehört auch eine Nutzerkontenverwaltung der zu alarmierenden Einsatzkräfte. Die technischen Vorgaben werden gemäß Absatz 2 Buchstabe d durch das Land definiert.

Satz 2 stellt die inhaltliche Verbindung mit § 14 Thüringer Rettungsdienstgesetz (ThürRettG) her und verweist darauf, dass sich die Landkreise und kreisfreien Städte zur Erfüllung ihrer Aufgaben Zentraler Leitstellen bedienen. Das heißt, dass die Zentralen Leitstellen die alarmlösenden Stellen sind.

Zu Absatz 2

Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 3 ThürBKG hat das Land zentrale Aufgaben im Brandschutz und der Allgemeinen Hilfe zu erfüllen, die in § 7 ThürBKG näher beschrieben sind. Die Einführung eines Alarmierungsnetzes wird dort bisher nicht definiert, weshalb die Alarmierung grundsätzlich in der Zuständigkeit der Kommunen verbleibt.

Zur Einführung eines landesweiten Alarmierungsnetzes sind zentrale Aufgaben des Landes nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 ThürBKG festzulegen, um eine Einheitlichkeit und die Fähigkeit, auch gebietsübergreifend Einheiten oder Führungskräfte alarmieren zu können, zu gewährleisten. Die Zuweisung von Aufgaben der Kommunen an das Land in Absatz 2 stellt eine Hochzonung dar. Dieser Aufgabenentzug zugunsten der Hochzonung ist notwendig, um die Gefahrenabwehr, welche mit der Alarmierung von Einsatzkräften beginnt, im Sinne des Gemeinwohls sicherzustellen.

Der Absatz 2 listet diese zentralen Aufgaben im Einzelnen auf.

Die unter Nummer 1 aufgeführte Funkplanung, die im Rahmen eines Vergabeverfahrens extern zu vergeben ist, bildet die Grundlage für das Gesamtnetz und ist damit die Basis für das Projekt zur Einführung einer digitalen Alarmierung.

Nummer 2 beinhaltet die zentral durch das Land zu beschaffende Funktechnik. Darin enthalten sind sowohl die Technikkomponenten der Funkstandorte (Digitale Alarmumsetzer) als auch die Technik für die alarmlösenden Stellen. Notwendige Grundlage dafür ist die vorgeschaltete Funknetzplanung unter Buchstabe a.

Zu der unter Nummer 3 aufgeführten Netzabnahme gehören unter anderem Probe- und Testbetriebe sowie extern zu vergebene Funkmessungen. Bei Belastungstests wird das Gesamtnetz überprüft, um im Wirkbetrieb zuverlässig alarmieren zu können.

Die unter Nummer 4 notwendigen Strategie- und Rahmenkonzepte sind durch das Land zu erstellen. Sie sind zum einen notwendig um eine landesweite Koordination zwischen allen Beteiligten sicherzustellen und zum anderen, um Vorgaben (bspw. Technische Richtlinie, Ausstattungskon-

zept, Bauplanungshandbuch) zur Technikanbindung und zur kommunalen Beschaffung (bspw. Beschaffung der Pager) festzulegen.

Die unter Nummer 5 aufgeführte Schulung muss aufgrund der notwendigen landeseinheitlichen Standardisierung zentral durch das Land geplant und durchgeführt werden. Dabei ist darauf zu achten, dass die Inhalte nutzerspezifisch ausgestaltet werden (bspw. für Leitstellendisponenten, Dezentrale Technische Servicestellen, Verantwortliche für die Nutzerkontenverwaltung).

Unter Nummer 6 sind erforderliche Betriebsaufgaben für das Land aufgeführt. Zukünftige durchzuführende Aktualisierung von bspw. Lizenzen, Softwareupdates oder auch Hardwaretausch der Funktechnik bleiben zentrale Aufgaben des Landes, auch nach der Einführung des landeseinheitlichen Alarmierungsnetzes, da diese Maßnahmen das Gesamtnetz als solches betreffen und für den Erhalt der Landeseinheitlichkeit notwendig sind.

Zu Absatz 3

Die Zuständigkeit für den Betrieb des Alarmierungsnetzes durch die Gemeinden und Landkreise ergibt sich aus § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 ThürBKG,

Zum Aufbau und Betrieb des Alarmierungsnetzes sind über 550 Funkstandorte, sogenannte Digitale Alarmumsetzer, notwendig, die auf Grundlage der Funknetzplanung (Absatz 2 Nummer 1) errichtet werden müssen. Die Auswahl und der Unterhalt der Standorte sowie deren Sicherung liegt in der Aufgabenhoheit der Landkreise und kreisfreien Städte. Die Digitalen Alarmumsetzer können in Abhängigkeit der örtlichen Gegebenheiten entweder auf schon vorhandenen Funkmasten, auf öffentliche oder private Objekte bzw. wenn notwendig auch an neu zu errichtende Funkmasten installiert werden. Hierzu müssen die unter den Nummern 1 bis 6 aufgeführten Maßnahmen nach Landesvorgaben (Absatz 2 Nummer 1 und 4) durch die Landkreise und kreisfreien Städte durchgeführt werden.

Die vom Land zentral zu beschaffende Technik (Absatz 2 Nummer 2) für die alarmauslösenden Stellen muss in den Zentralen Leitstellen eingebunden werden. Diese Aufgabe obliegt den Landkreisen und kreisfreien Städten gemäß Nummer 7.

Nummer 8 definiert die notwendigen Aufgaben zum dauerhaften Betriebserhalt der Digitalen Alarmumsetzer durch die Landkreise und kreisfreien Städte.

Die unter Nummer 9 aufgeführten Pager für die Einheiten der überörtlichen Gefahrenabwehr, des Rettungsdienstes und des Katastrophenschutzes sind durch die Landkreise und kreisfreien Städte zu beschaffen. Die technischen Vorgaben werden gemäß Absatz 2 Nummer 4 durch das Land definiert.

2.

Mit der Änderung wird für alle Anwartschaftsberechtigten die Wahlmöglichkeit zwischen monatlicher Rentenzahlung und einmaliger Abfindungszahlung ohne Benennung einer Frist eröffnet.

Zu Artikel 2

Geregelt wird das Inkrafttreten des Gesetzes am Tage nach der Verkündung.

Für die Fraktion
DIE LINKE:

Für die Fraktion
der SPD:

Für die Fraktion
BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN:

Blechschmidt

Marx

Henfling